



GZ: ABT08GP-45191/2020-628

Graz, am 30.10.2020

Ggst.: Infoschreiben Unterstufe/Oberstufe für Eltern und Lehrkörper

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachfolgende Informationen, die von ExpertInnen der Abteilung für Gesundheit des Landes Steiermark erstellt wurden, dienen dazu, Ihnen die wichtigsten Informationen hinsichtlich einer Testung von Kindern zu geben. Insbesondere gibt es Ihnen, basierend auf den aktuellen Empfehlungen des Gesundheitsministeriums, einen Überblick über wichtige Fragen wie Testungen und behördliche Abklärungen von Verdachtsfällen, aber auch darüber, wann eine Absonderung oder eine Verkehrsbeschränkung bei Kindern erfolgt.

1. Wann ist eine behördliche Abklärung/Testung notwendig?

Unabhängig vom Alter sollen Schüler und LehrerInnen, die sich subjektiv krank fühlen bzw. Symptome aufweisen, die ein regelrechtes Folgen bzw. Abhalten des Unterrichts verhindern, der Bildungseinrichtung bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome fernbleiben. Es sind die üblichen Vorkehrungen im Erkrankungsfall, z. B. telefonische Kontaktaufnahme mit der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt zu treffen.

Wenn Erkrankte (oder deren Erziehungsberechtigte) den Verdacht haben, dass eine COVID-19-Erkrankung vorliegen könnte, müssen diese jedenfalls zu Hause bleiben und Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt oder 1450 aufnehmen.

Verdachtsfall

Für SchülerInnen ab der 5. Schulstufe gilt bei der Einstufung als Verdachtsfall die jeweils aktuelle allgemeine Verdachtsfalldefinition des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Die Feststellung, ob tatsächlich ein Verdachtsfall vorliegt, hat durch eine Ärztin/einen Arzt (z.B. bei 1450) zu erfolgen, erst auf Grundlage der medizinischen Beurteilung erfolgt eine behördliche Anordnung zur Testung!

Die Schulleitung hat bei Auftreten von COVID-19-Symptomen während der Unterrichtszeit unverzüglich die Eltern zu kontaktieren. Liegt tatsächlich ein Verdachtsfall vor und handelt es sich um einen Schüler/eine Schülerin, der/die das 14. Lebensjahr nicht erreicht hat, haben die Eltern zu entscheiden, ob sie ihr Kind über 1450 testen lassen wollen oder ob die Testung durch mobile Teams des Roten Kreuzes in der Bildungseinrichtung oder zu Hause erfolgen soll. Letzteres setzt für SchülerInnen, die unter 14 Jahre sind, eine Zustimmungserklärung der Eltern voraus.

Verdachtsfall

Der Verdachtsfall wird bis zum Vorliegen eines Testergebnisses abgesondert.

Bestätigter Fall

Bestätigt sich der Verdacht mittels einer positiven Testung wird der/die an COVID-19 erkrankte SchülerIn – gleich wie eine positive getestete Lehrperson - behördlich abgesondert.

Kontaktpersonen

Es wird festgehalten, dass die Kontaktpersonen zu einem Verdachtsfall vorerst nur behördlich erhoben werden. Erst wenn der Verdachtsfall sich bestätigt und somit ein **positiver Fall im Klassenverband vorliegt**, wird der Klassenverband bzw. die Lehrperson als Kategorie I-Kontakt oder II-Kontakt eingestuft. Die Kategorie I Kontakte sind gemäß den derzeitigen Empfehlungen des Gesundheitsministeriums bei ausreichenden Testkapazitäten zu testen. Ein negatives Testergebnis verkürzt jedenfalls nicht die Zeitdauer der Quarantäne.

2. Wann werden Absonderungen bzw. Verkehrsbeschränkungen durchgeführt?

Verdachtsfall

Der Verdachtsfall wird bis zum Vorliegen eines Testergebnisses abgesondert.

Bestätigter Fall

Mit vorliegendem positiven Testergebnis wird der Verdacht bestätigt. Die/Der betroffene SchülerIn oder LehrerIn ist weiterhin abzusondern.

Kontaktpersonen

Wird ein Schüler/eine Schülerin im Klassenverband positiv getestet, werden die anderen Schüler als Kategorie I oder Kategorie II Kontakte festgelegt und es entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde über die Absonderung bzw. Verkehrsbeschränkung. Bei einer Verkehrsbeschränkung von Kontaktpersonen der Kategorie II ist der Schulbesuch, inklusive der direkten An- und Abreise (auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln), zu ermöglichen. Einschränkungen betreffen in diesem Fall nur den „Freizeitbereich“ (z. B. Sportvereine, Pfadfinder, private Feiern).

3. Müssen die SchülerInnen an einem Screening teilnehmen?

Bei Screeningprogrammen sollen gesunde Personengruppen getestet werden, um eine Weiterverbreitung durch asymptomatische Kranke hintanzuhalten. Dabei handelt es sich um **keine behördlich angeordnete Testung, sondern um ein Zusatzangebot, das keinesfalls in Anspruch genommen werden muss!** Dazu muss eine separate Einverständniserklärung für Screenings vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin

Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler
(elektronisch gefertigt)